

Antrag

der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Carl-Edgar Jarchow, Michael Kruse, Daniel Oetzel, Dr. Kurt Duwe, Jens Meyer (FDP) und Fraktion

Betr.: Opfer von psychischer Gewalt im Opferentschädigungsgesetz erfassen

Die Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bieten Opfern von Straftaten Leistungen wie Heil- und Krankenbehandlung, Reha-Maßnahmen und Rentenansprüche. Allerdings stehen allein Opfern von Gewaltkriminalität Entschädigungsleistungen zu. Opfer von psychischer Gewalt können hingegen solche Leistungen bisher nicht beziehen.

Der opferentschädigungsrechtliche Grundtatbestand § 1 Absatz 1 S. 1 OEG konstatiert als Tatbestandsvoraussetzung insbesondere einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen eine Person. Vor allem genügt psychisch vermittelter Zwang wie die Drohung mit Gewalt nicht; vielmehr muss es schon zu einer Angriffshandlung gekommen sein. Die aktuelle gesetzliche Regelung berücksichtigt demnach nicht, dass auch psychische Gewalt wie beispielsweise jahrelanges Stalking oder Mobbing ebenfalls zu erheblichen gesundheitlichen und schweren seelischen Belastungen sowie anderen psychischen Erkrankungen führen kann. Die Opfer psychischer Gewalt haben weder einen erweiterten Anspruch auf Heilbehandlung noch eine soziale Absicherung, soweit sie ihre Berufstätigkeit nicht ausüben können.

Der WEISSE RING, Deutschlands größte Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität, sowie weitere Experten¹ kritisieren diese Beschränkung des Opferentschädigungsgesetzes auf tätliche Angriffe. Auch der Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthält die Absichtserklärung, im Zuge der Neuordnung der Regelungen zur Opferentschädigung den „veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung (zu) tragen“.² Vor diesem Hintergrund sollte sich der Senat für eine Anpassung des OEG einsetzen, damit nun auch Opfer psychischer Gewalt erfasst werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Erfassung von psychisch vermitteltem Zwang im Opferentschädigungsgesetztes, beispielsweise durch die Erweiterung von § 1 Absatz 1 Satz 1 OEG, einzusetzen.
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.

¹ Brettel/Bartsch, Staatliche Opferentschädigung nur bei Gewalttaten? Zum Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), MedSach 2014, 263.

² Koalitionsvertrag, 18. Legislaturperiode, Seite 74.